Gemeinde	
Kreis	
Stimmbezirk	
Wahlbezirk	

Diese Wahlniederschrift ist **auf der letzten Seite** von **allen** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl

	am				
1	Wahlvorstand				
Zu d	Zu der heutigen Landtagswahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:				
	Funktion	Familienname	Vorname		
1.	Wahlvorsteher/in				
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in				
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in				
4.	Beisitzer/in und stellv. Schriftführer/in				
5.	Beisitzer/in				
6.	Beisitzer/in				
7.	Beisitzer/in				
8.	Beisitzer/in				
der/c	Anstelle des/der nicht erschienenen / ausgefallenen Mitgliedes/Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden / herbeigerufenen Wahlberechtigten zum Mitglied / zu Mitgliedern des Wahlvorstandes: 1) 3)				
	Familienname	Vorname	Uhrzeit		
1.					
2.					
3.					
Als F	Als Hilfskräfte waren zugezogen:				
,	Hilfskräfte waren zugezogen:				
70	Hilfskräfte waren zugezogen: Familienname	Vorname	Aufgabe		
1.		Vorname	Aufgabe		
		Vorname	Aufgabe		
1.		Vorname	Aufgabe		
1.		Vorname	Aufgabe		
1. 2. 3.	Familienname Wahlhandlung Der/Die Wahlvorsteher/in verpflichtete di zur Verschwiegenheit über die ihnen be dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angwurden ebenso verpflichtet und belehrt.	e Mitglieder des Wahlvorstandes zur unpar ii ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geword gelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre der Landeswahlordnung lagen im Wahlraur	teiischen Wahrnehmung ihres Amtes un lenen Tatsachen, insbesondere über all e Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräft		
1. 2. 3. 2 2.1	Familienname Wahlhandlung Der/Die Wahlvorsteher/in verpflichtete di zur Verschwiegenheit über die ihnen be dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angwurden ebenso verpflichtet und belehrt. Abdrucke des Landeswahlgesetzes und Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich wahlurne	e Mitglieder des Wahlvorstandes zur unpar ii ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geword gelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre	teiischen Wahrnehmung ihres Amtes un lenen Tatsachen, insbesondere über all e Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräft m vor.		

2.3 Damit die W\u00e4hler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten konnten, war(en) im Wahlraum Wahlkabine(n) und/ oderTisch(e) mit Sichtblende(n) oder ein Nebenraum/ Nebenr\u00e4ume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en). Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die (der) Wahlkabine(n) oder die (den)Tisch(e) mit Sichtblende(n) oder der Eingang/die Eing\u00e4nge zu dem (den) Nebenraum/Nebenr\u00e4umen \u00fcberchten \u00dcberchten \u00e4nberchten \u00e4berchten \u00e4nberchten \u00e4

2.4	Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.
2.5	□ ¹) Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
	Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahl berechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm / ihr abgezeichnet.
	Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörende Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.
2.6	Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z.E. Zurückweisung von Personen gem. § 37 Abs. 5 und 6, § 39 LWahlO):
	Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr bis Nr beigefügt. 1)
- -	
2.7	Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten. Der Wahlvorstand wurde vom
	unterrichtet, dass folgender Wahlschein/folgende Wahlscheine für ungültig erklärt worden ist/sind:
	(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers / der Wahlscheininhaberin sowie Wahlschein-Nr.)
	AL.
2.8	Im Stimmbezirk befinden sich ²⁾
	□ ¹) das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
	(Bezeichnung)
	(Bezeichnung)
	□ ¹) die sozialtherapeutische Anstalt
	□ '' die Justizvollzugsanstalt
	(Bezeichnung)
	für das / die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Dem beweglichen Wahlvorstand war außerdem die Entgegennahme der Stimmzettel des Stimmbezirks
	Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler/innen hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.
	Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler/innen ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein/e Wähler/in es wünschte, legte der/die Wahlvorsteher/in oder der/die Stellvertreter/in den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.
2.9	Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben. $^{1)}$
2.10	Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der/die letzte der anwesenden Wähler/innen seine/ihre Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.
	Um

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin bzw. des stellvertretenden Wahlvorstehers/der stellvertretenden Wahlvorsteherin vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlurne/n des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt. 1) Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin überzeugte sich, dass die Wahlurne/n leer war/en.

3.2	a)	Die Stimmzettel wurden gezählt			
		Die Zählung ergab		Stimmzettel = Wähler/innen	= B
	b)	Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.			
		Die Zählung ergab		Vermerke	
	c)	Mit Wahlschein haben gewählt		Personen	= B1
		b)+c) zusammen		Personen	
□ ¹⁾	Die	Gesamtzahl b)+c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler/inner	n) zu a) überein.		
□ ¹⁾		Gesamtzahl b)+c) war um größer/kleiner a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung heraus		•	

- 3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der berichtigten ¹⁾ Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A1 + A2 der Wahlniederschrift.
- 3.4 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:
- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den/die Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten.
 - b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war.
 - c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
 - d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde von einem/einer von dem/der Wahlvorsteher/in dazu bestimmten Beisitzer/in in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer/innen, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem/der Wahlvorsteher/in oder ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel d) bei.

Nunmehr prüfte der/die Wahlvorsteher/in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm/ihr hierzu von dem/der Beisitzer/in, der/die sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der/Die Wahlvorsteher/in sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3 Sodann übergab der/die Beisitzer/in, der/die den nach b) gebildeten Stapel unter seiner/ihrer Aufsicht hatte, den Stapel dem/der Wahlvorsteher/in.
- 3.4.3.1 Der/Die Wahlvorsteher/in legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er/sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme

ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem/der Wahlvorsteher/in Anlass zu Bedenken gaben, fügte er/sie dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/in gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

	nac	h Landeslisten (Zweitstimmen).
3.4.3.2	einz Zah als	schließend ordnete der/die Wahlvorsteher/in die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die zelnen Bewerber/innen abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelter illen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der hI im Wahlkreis (Erststimmen).
3.4.4	Die □ ¹	Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt: Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
		Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stape nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
3.4.5	son und Stin Erst lauf	n Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu d) ausge- iderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der/Die Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekann. I sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin oder für welche Landesliste die nme abgegeben worden war. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die tstimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fort- fenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) vor n/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen.
3.4.6	jewe	/Die Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmer eils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/inner erprüften die Addition.
3.5	Die	von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmten Beisitzer/innen sammelten
	a)	die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern/Bewerberinnen, denen die Erststimme zugefallen war,
	b)	die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
	c)	die ungekennzeichneten Stimmzettel und
	d)	die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,
	je fi	ür sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.
	Die	in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.
3.6		s im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahl- ebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem/der Wahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.
4 W	ahle	ergebnis
		Stimmbezirk:
Kenn	buc	hstaben für die Zahlenangaben 6)
A1 A2 A1+	A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ⁷⁾ Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ⁷⁾ Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾

Wähler/innen insgesamt [vgl. Abschnitt 3.2 a)]

Darunter Wähler/innen mit Wahlschein [vgl. Abschnitt 3.2 c)]

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Erststimmen			== :::	
ao Freta	stimmen:				
ge Liote					
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den/die Bewer-				
	ber/in				
	(Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers	ZSI	ZSII	ZS III	Incoccomt
	sowie Kurzbezeichnung der	231	25 11	25 111	Insgesamt
	Partei/Wählergruppe bei ande-				
	ren Kreiswahlvorschlägen das				
1	Kennwort - laut Stimmzettel -) 1.				
<u>.</u> 2	2.				
<u>-</u> 3	3.				
1	4.				
	usw.				
	Gültige Erststimmen insgesamt				
_					
aebnis	s der Wahl nach Landeslisten (Zv	veitstimn	nen) ^{6) 9)}		
9			•		
	11	ZSI	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen				
ge Zwei	itstimmen:				
	Von den gültigen Zweitstimmen				
	entfielen auf die Landesliste der	70.1	70.11	70.111	
	(Kurzbezeichnung der Partei -	ZSI	ZS II	ZS III	Insgesamt
	laut Stimmzettel -)				
1	1.				
2	2.				
<u>3</u> 4	3. 4.				
•	usw.				
	Gültige Zweitstimmen				
	insgesamt				
Bei der	uss der Wahlergebnisfeststellung Ermittlung und Feststellung des Wahlerg			Vorkommnisse zu	verzeichnen:
	e Mitglied/er des Wahlvorstandes				
Das/Die	and the second of the second o	vor- u) rschrift eine	nd Familienname) erneute Zählung ⁴⁾ (der Stimmen, weil	
	gte/n vor Unterzeichnung der Wahlniede				

und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

5.3		en Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWahlO) übertragen und		
	dem/der (Ober-)Bürgermeister/in übermittelt.	(Angabe der Übermittlungsart)		
5.4	Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend.			
5.5	5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.			
5.6	Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.			
		, den		
	Der/Die Wahlvorsteher/in	Die übrigen Beisitzer/innen:		
		1		
	Der/Die Stellvertreter/in	2		
		3		
	Der/Die Schriftführer/in	4		
		5		
5.7	Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes			
		(Vor- und Familienname)		
	verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlnie			
		(Angabe der Gründe)		
6	Nach Schluss des Wahlgeschäfts			
6.1	Alle benutzten Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:			
	a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind.			
	Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und haltsangabe versehen.	mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der In-		
6.2 Dem/Der Beauftragten des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin wurden am Uhr, übergeben		eters/der (Ober-)Bürgermeisterin wurden am,		
	- diese Wahlniederschrift mit Anlagen, die P	akete wie in Nr. 6.1 beschrieben,		
	das Wählerverzeichnis,die eingenommenen Wahlbenachrichtigun	gen,		
	die unbenutzten Stimmzettel,die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel	1) _ sowie		
	- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der (Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.		
Der/	/Die Wahlvorsteher/in			
		rs/der (Ober-)Bürgermeisterin wurde die Wahlniederschrift mit allen darin		
verz	zeichneten Anlagen am	, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.		
(Unte	erschrift des/der Beauftragten des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ob			

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

1) Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

- Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers und der Schriftführerin/des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter/innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
- ⁵⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlen nicht löschen oder radieren.
- Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
- Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A1 und A2 und A1+ A2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
- 8) Summe **C** + **D** muss mit **B** übereinstimmen.
- 9) Summe **E** + **F** muss mit **B** übereinstimmen.

²⁾ Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.